

Gemeinde Burggen
Schwarzkreuzstr. 2
86977 Burggen

Steueramt- Sachbearb.: Frau Wolff
Tel.: 08860/9101-19
Fax: 08860/9101-18

Antrag auf Steuerbefreiung oder Ermäßigung

Hundehalter/-in

Name, Vorname:	geb. am:
Anschrift: 86977 Burggen,	Tel. tagsüber:
E-Mail-Kontaktadresse:	

() Antrag auf Steuerbefreiung

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken: insbesondere das Halten von Hunden in Tierhandlungen , Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden	<input type="checkbox"/>
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes , des Arbeiter-Samariter-Bundes , des Malteser Hilfsdienstes , der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks , die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen	<input type="checkbox"/>
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben	<input type="checkbox"/>
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden	<input type="checkbox"/>
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden	<input type="checkbox"/>
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind	<input type="checkbox"/>
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz , den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen	<input type="checkbox"/>
8. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhund-Bereitschaftsstaffel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen	<input type="checkbox"/>
9. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind	<input type="checkbox"/>

() Antrag auf Steuerermäßigung

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind	<input type="checkbox"/>
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben	<input type="checkbox"/>
3. Wird ein Hund aus einem als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate gewährt. NACHWEIS erforderlich (Schutzvertrag o.Ä.) beilegen.	<input type="checkbox"/>

Burggen, den _____

(Unterschrift)